

Stand: 29.06.2023

Ergänzende Erläuterungen zum Rundschreiben 4/2023 vom 26.04.2023 zur zeitweisen Beweidung ökologischer Flächen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren¹

Achtung: Diese Erläuterungen ersetzen nicht das Rundschreiben!

Kurz gefasst sind die folgenden Regelungen zu beachten:

1)	Anzeige bei der Kontrollstelle	Die geplante Nutzung der Ökoflächen durch nichtökolog./nichtbiolog. Tiere ist der Kontrollstelle vor der Nutzung anzuzeigen. Damit wird der Kontrollstelle die Möglichkeit einer Vor-Ort-Kontrolle gegeben.
2)	Beweidung nur in einem begrenzten Zeitraum	Es ist keine dauerhafte und strukturelle Bewirtschaftung mit ausschließlich nichtökolog./nichtbiolog. Tieren zulässig.
3)	Hauptnutzung der zu beweidenden Flächen muss durch den Ökobetrieb erfolgen	Die Nutzung der Ökoflächen durch die nichtökolog./nichtbiolog. Tiere darf nur als Nach- bzw. Nebennutzung erfolgen. Ob eine entsprechende Hauptnutzung vorliegt, ist im Einzelfall durch die Kontrollstelle zu beurteilen.
4)	Umfassende Dokumentation	Der Ökobetrieb muss folgende Aufzeichnungen führen: <ul style="list-style-type: none"> • Nennung des nichtökolog./nichtbiolog. (entsendenden) Betriebes zu dem die Tiere gehören • Auflistung der betreffenden Weideflächen des Ökobetriebes, die durch die nichtökolog./nichtbiolog. Tiere genutzt werden (Schlagbezeichnung aus dem geografischen Flächennachweis) • Beweidungszeitraum (Weidetagebuch) • Nachweis gem. nachfolgendem Punkt 5)
5)	Schriftliche Nachweise des nichtökolog./nichtbiolog. (entsendenden) Betriebes , dass die Tiere auf umweltverträgliche Weise aufgezogen wurden (z. B. Auszahlungsnachweise, Bewilligungsbescheide, Verträge) über	<p>a) die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen der ELER-Verordnung sowie der GAP-Strategieplan-Verordnung</p> <p>In Sachsen-Anhalt sind auf dieser Grundlage folgende Fördermaßnahmen auf Grünland relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß

¹ 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.



Stand: 29.06.2023

		<ul style="list-style-type: none">• Abschnitt 2 Teil C der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie) vom 7.3.2021 (MBI. LSA, S. 630),• Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie) vom 16.6.2021 (MBI. LSA, S. 501),• Abschnitt 2 Unterabschnitte C und E der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt (Richtlinie AUKM) (Entwurf) in der jeweils geltenden Fassung <p>➤ Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft gemäß Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft) vom 29.6.2021 (MBI. LSA S. 606) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>➤ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gemäß Richtlinie über die Gewährung einer Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Richtlinie Ausgleichszulage) vom 1.9.2021 (MBI. LSA S. 679) in der jeweils geltenden Fassung;</p> <p>außerdem für den Zeitraum ab 1.1.2023 folgende Öko-Regelungen im Bereich der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Grünland:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes,➤ DZ-0405 - Kennarten,➤ DZ-0407 - Natura 2000,➤ DZ-0403 - Agroforst; <p>b) eine Flächenbewirtschaftung, für die aufgrund anderer verbindlicher Verpflichtungen eine umweltverträgliche Flächennutzung sichergestellt ist, die den Anforderungen der vorgenannten Maßnahmen gleichkommen oder darüber hinausgehen.</p>
--	--	---



Stand: 29.06.2023

6)	Der o.a. Nachweis muss den überwiegenden Teil der Hauptfutterfläche des Herkunftsbetriebs der nichtökologischen Tiere umfassen.	Hauptfutterfläche = Ackerfutter- + Grünlandfläche Die Hauptfutterfläche des entsendenden Betriebs muss zum überwiegenden Teil (mehr als 50%) aus gefördertem Grünland (nach Punkt 5) bestehen.
7)	Ausnahme: Kurzzeitige Beweidung durch (Schafe bzw. Ziegen) Herden im Rahmen von Wandertierhaltung	Die Regelungen zur Anzeige, Befristung, Hauptnutzung und Dokumentation (siehe 1-4) sind einzuhalten. Auf schriftliche Nachweise der umweltverträglichen Flächennutzung des nichtökolog./nichtbiolog. Betriebes kann hier verzichtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass der landschaftspflegerische Beitrag der Wandertierhaltung einer besonders umweltverträglichen Flächennutzung entspricht.

Entscheidungshilfe

Angaben zum Öko-Betrieb

Flächen, die durch nichtökolog./nichtbiolog. Tiere genutzt werden sollen (Schlagbezeichnung lt. geografischem Flächennachweis)	Hauptnutzung (ökologischer Betrieb)	Nebennutzung (durch die Beweidung mit nichtökolog./nichtbiolog. Tieren)	
		Zeitraum der Beweidung (Datum)	
1.		von	bis
2.		von	bis
3.		von	bis
4.		von	bis
...			

Angaben zum entsendenden Betrieb

Hauptfutterfläche des Betriebes gesamt:	_____	ha
• davon Ackerfutterfläche:	_____	ha
• davon Grünland:	_____	ha
○ davon geförderttes Grünland (nach Punkt 5):	_____	ha
Anteil geförderttes Grünland (Punkt 5) an der Hauptfutterfläche	_____	%